



Ausgleichskasse
Andrea Beeler
041 819 05 23

BEELER URS
VERLEGER
POSTFACH 7
6431 SCHWYZ

Ihr Zeichen
151.63.269.144
BEELER URS PAUL

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
EL / ba

6431 Schwyz
im Juni 2010

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Information zur Vergütung von Krankheitskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV können ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten, welche nicht durch eine Kranken-, Unfallversicherung oder die AHV/IV gedeckt sind, ganz oder teilweise rückvergüten lassen. Die Krankheits- und Behinderungskosten sind betragsmässig begrenzt.

Es können folgende Leistungen geltend gemacht werden:

1. Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) bis maximal Fr. 1'000.– pro Jahr (unabhängig der gewählten Höhe der Franchise). Kosten aus Zusatzversicherungen sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen/Medikamente werden nicht vergütet.
2. Bei folgenden Leistungen ist eine Vergütung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag möglich:
 - Kosten für eine private Haushaltshilfe (maximal Fr. 4'800.– pro Jahr und Person)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex
 - Pflege- und Betreuungskosten von Behinderten in Tagesstrukturen
 - ausgewiesene und bestätigte Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort oder in eine Tagesstruktur
 - Notfall- und Krankentransporte (Restbetrag nach Abzug der Krankenkassenleistung)
 - Kosten für die Pflege zu Hause durch Drittpersonen oder Familienangehörige, sofern der EL-Bezüger eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der Invalidenversicherung bezieht.
3. Beiträge an ärztlich verordnete Erholungs- und Badekuren in der Schweiz sind möglich. Wir empfehlen Ihnen, vor dem Antritt der Kur mit uns Kontakt aufzunehmen.
4. Anschaffungen von Hilfsmitteln (wie z.B. Elektropflegebett, Hörgeräte, usw.) können unter bestimmten Voraussetzungen durch die EL vergütet werden. Wir empfehlen Ihnen, vor dem Kauf oder Miete der Hilfsmittel mit uns Kontakt aufzunehmen.

bitte umblättern

Zahnbehandlungskosten:

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können Zahnbehandlungskosten vergütet werden. Eine Vergütung erfolgt jedoch nur, wenn es sich um eine **notwendige, einfache und zweckmässige Ausführung** handelt.

Zahnbehandlungen, welche im Ausland durchgeführt werden, werden nicht vergütet!

Bei voraussichtlichen **Kosten von mehr als Fr. 2'500.– ist zwingend ein Kostenvoranschlag** mit den entsprechenden Unterlagen (Behandlungsplanung, OPT, Röntgenbilder, usw.) einzureichen. Sind die voraussichtlichen Kosten tiefer als Fr. 2'500.–, ist je nach Behandlungsart (z.B. VMK-Kronen) ebenfalls ein Kostenvoranschlag mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. **Pro Zahnbehandlung können maximal Fr. 8'000.– vergütet werden.** Einzige Ausnahme bilden medizinisch bedingte Behandlungen. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der EL-Stelle ist empfehlenswert. **Ohne genehmigten Kostenvoranschlag erfolgt keine oder nur eine teilweise Rückvergütung der Kosten.**

Bei Ihrem nächsten Zahnarztbesuch teilen Sie bitte dem Zahnarzt unbedingt mit, dass Sie EL beziehen, damit dieser mit dem UV/MV/IV-Tarif abrechnet. Zahnbehandlungen werden mit einem Taxpunktwert von Fr. 3.10 vergütet.

Bei der Geltendmachung der Leistungen ist folgendes zu beachten:

1. Die Unterlagen sind mit dem **Vermerk „Ergänzungsleistungen“, Name, Adresse und Versichertennummer** direkt bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.
2. Die Rechnungen müssen **innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Monaten** seit der Rechnungsstellung eingereicht werden. Ansonsten erfolgt keine Vergütung.
3. Es sind immer die Originalrechnungen bzw. die detaillierten Leistungsabrechnungen der Krankenkasse einzureichen. **Die Einzahlungsbelege sind zwingend beizulegen.** Die Unterlagen erhalten Sie danach wieder zurück.
4. **Sämtliche Arzt-, Labor-, Spital- sowie Zahnarztrechnungen müssen zuerst bei der Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden.**

Geltendmachung von Krankheitskosten von Bewohnern in einem Pflegeheim:

Pflegeheimbewohnern wird jeweils anfangs Jahr der Maximalbetrag von Fr. 1'000.- für Kostenbeteiligungen der Krankenkasse (Franchise und Selbstbehalte KVG) ausbezahlt. Weitere Krankheitskosten wie ausgewiesene und durch den medizinischen Behandlungsort bestätigte Fahrkosten, Zahnbehandlungskosten, usw. können mit den entsprechenden Unterlagen geltend gemacht werden.

Meldepflicht:

Bei dieser Gelegenheit weisen wir Sie auf die Meldepflicht hin. Sie haben uns allfällige Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung der Heim- und Pfl egetaxen, Mietzinsänderungen sowie der Krankenkassenleistungen) unverzüglich schriftlich zu melden. Beachten Sie bitte, dass Änderungen der Einnahmen (z.B. eine höhere Rente) oder der Ausgaben (z.B. ein tieferer Mietzins) einen Einfluss auf die Höhe der Ergänzungsleistungen haben können und somit meldepflichtig sind.

Diese Information gibt lediglich eine Übersicht über die Leistungen. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüssen

Ausgleichskasse Schwyz